



**Amtsgericht
Hannover**

Erlassen am: 21.10.2011

123054

Geschäfts-Nr.:
522 C 3403/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 522 -
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO
aufgrund der bis zum 19.10.2011 eingegangenen Schriftsätze
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 359,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zum Teil begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von 359,50 Euro aus einer mit der Beklagten geschlossenen Rechtsschutzversicherung zu.

Nach § 29 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der

besteht für den Kläger Versicherungsschutz seit 2004 für die selbstgenutzte Wohneinheit in Berlin. Gemäß § 4 Abs. 1 c besteht ein Anspruch auf Rechtsschutz von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Der Rechtsverstoß muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Dieser Fall liegt hier vor.

Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob der Rechtsschutzfall bereits mit Kündigung der Wohnung vom 05.10.2010 oder erst mit der Aufforderung der Vermieterin vom

11.10.2010, die Schönheitsreparaturen vorzunehmen, entstanden ist. Denn in jedem Fall ist der Rechtschutzfall innerhalb der Versicherungszeit eingetreten.

Der Einwand der Beklagten, der Versicherungsfall sei nicht innerhalb des Versichertenzeitraums eingetreten, weil der Verstoß in der Vereinbarung einer unzulässigen Klausel zur Vornahme von Schönheitsreparaturen im 1998 geschlossenen Mietvertrag läge, greift nicht ein.

Maßgeblich bei für einen Verstoß gegen Rechtspflichten i. S. von § 4 c ist, ob ein tatsächlicher, objektiv feststellbarer Vorgang gegeben ist, der den Keim eines späteren Rechtsstreits in sich trägt (BGH Versicherungsrecht 2005, 1684).

Bei vertraglichen Beziehungen, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, liegt im reinen Vertragsschluss, soweit dieser als solcher unstrittig ist und nur über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gestritten wird, in der Regel noch kein Verstoß. Wird über die Auslegung eines Vertrages gestritten, so ist erst die Kundgabe der vom Gegner als unberechtigt empfundenen Version der Verstoß, spätestens die Geltendmachung von Rechten aufgrund der so vorgenommenen Auslegung (OLG Celle vom 10.07.2008 (8 U 30/08). Anders wird der Fall beurteilt, wenn über einen von Anfang an nichtigen Vertrag oder Formmängel gestritten wird (Prölls/Martin Versicherungsvertragsgesetz § 4 ARB 2008 Rz. 72, 28. Auflage). Bei derartigen Verträgen ist bereits die Entstehung des Vertrages mit dem Keim des künftigen Rechtskonflikts belastet. Ausgeschlossen soll durch § 4 Abs. 1 S. 1 c ARB vor allem, dass der Versicherer für Kosten eintreten muss, die aus rechtlichen Auseinandersetzungen herrühren mit deren Eintritt der Versicherungsnehmer bei Stellung des Versicherungsantrages bereits konkret rechnen musste, der Rechtsstreit gewissermaßen bereits vorprogrammiert war (BGH Versicherungsrecht 1984, 530. Legt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist eine Vorvertraglichkeit zu verneinen. Der Kläger hat im Jahr 1998 einen wirksamen Mietvertrag abgeschlossen, wobei gemäß der Entscheidung des BGH vom 06.04.2005 (VII ZR 308/02) die Klausel bzgl. der Schönheitsvornahme von Schönheitsreparaturen unwirksam war. Im Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung Ende 2004 war weder den Mietvertragsparteien bewusst noch wurde die Klausel in der Rechtsprechung als unwirksam angesehen. In diesem Fall, den Eintritt des Versicherungsfalles auf den

Abschluss des Mietvertrages zu legen entspricht nicht der gesetzlichen Intension.

Der Versicherungsschutz wird auch nicht durch § 4 Abs. 3 a ausgeschlossen, für die Willenserklärung zum Abschluss des Mietvertrages gilt nichts anderes als das zu § 4 Abs. 1 c Ausgeführte.

Auch besteht keine Leistungsbegrenzung nach § 5 Abs. 3 a. Der Kläger hat sich gegenüber seinem Vermieter nicht verpflichtet, die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten zur Abwehr der ungerechtfertigten Aufforderung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen selbst zu übernehmen.

Unstreitig hat der Prozessbevollmächtigte für seine außergerichtliche Tätigkeit gemäß der Kostennote vom 01.11.2010 mit einem Betrag von 359,50 Euro abgerechnet. Zwar hat der Kläger nicht vorgetragen, diesen Betrag bereits an den Prozessbevollmächtigten gezahlt zu haben. Ist aber die Inanspruchnahme durch den Dritten mit Sicherheit alsbald zu erwarten kann sogleich auf Zahlung statt auf Freistellung geklagt werden (Palandt/Grüneberg § 257-Rz. 2). Die Beklagte hat durch vorgerichtliches Schreiben vom 10.11.2010 die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, so dass dem Kläger ab dem 11.10.2010 Zinsen in gesetzlicher Höhe zustehen (§§ 286 Abs. 2 Ziff. 3, 288 BGB).

Dagegen besteht kein Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 Euro. Denn die Beklagte befand sich im Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten noch nicht in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

23.01.2012/ge.